

Synopse zum Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM)

Aktuelle Fassung	Fassung ab 01.04.2011
<p>Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM)</p> <p>Vom 20. November 2010</p>	<p>Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM)</p> <p>Vom März 2011</p>
<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:</p> <p><i>Auszug aus: Abschnitt 2, § 7; Abschnitt 6, §21</i></p>	<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:</p> <p><i>Auszug aus: Abschnitt 2, § 7; Abschnitt 6, §21</i></p>

<p style="text-align: center;">Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entsendung durch Wahlversammlung</p> <p>(1) Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sein Entsendungsrecht, so werden die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen (§ 9 Absatz 3 und 5 MVG-Ausführungsgesetz) gewählt; § 9 Absatz 8 MVG-Ausführungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsandten Personen für die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente personenverschieden sein sollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entsendung durch Wahlversammlung</p> <p>(1) Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sein Entsendungsrecht, so werden die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen (§ 9 Absatz 3 und 5 MVG-Ausführungsgesetz) gewählt; § 9 Absatz 8 MVG-Ausführungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsandten Personen für die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente personenverschieden sein sollen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss nach diesem Kirchengesetz werden zum 1. Januar 2011 gebildet. Gleichzeitig enden die Amtszeiten der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission und des bisherigen Schlichtungsausschusses. § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss nach diesem Kirchengesetz werden zum 1. Januar 2011 gebildet. Gleichzeitig enden die Amtszeiten der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission und des bisherigen Schlichtungsausschusses. § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz gelten entsprechend. Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sein Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht spätestens bis zum 30. Juni 2011 wahr, gilt dies als Verzicht auf das Entsendungsrecht im Sinne des § 7 Absatz 1, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf; § 7 gilt in diesem Fall entsprechend.</p>